

Statuten für den Victor-Moritz-Goldschmidt-Preis

der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft e. V.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. September 1958, Neufassung des §1 am 10.9.1986 und Neufassungen der Satzung vom 21.09.2004, 22.09.2011, 05.10.2015, 02.09.2021 und 18.09.2023

§1 Der Victor-Moritz-Goldschmidt-Preis der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft dient der Anerkennung und Förderung junger Wissenschaftler*innen. Aus der Stiftung kann jährlich ein Preis von 3.000 € an solche Mitglieder vergeben werden, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet haben. Der Preis kann mit Zustimmung des Vorstandes auch an Nichtmitglieder der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft, die eine enge Beziehung zur Mineralogie in Deutschland haben, vergeben werden. Professor*innen in Lebenszeit-stellungen und Personen in analogen Stellungen anderer Institutionen sind von der Preisvergabe ausgeschlossen. Der/die Preisträger*in soll in der Regel jünger als 38 Jahre sein. Die Höhe des Preises und die Anzahl der Preise können durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§2 Nominierungen für den Goldschmidt-Preis sind der/dem DMG-Vorsitzenden mit einer Würdigung, dem Lebenslauf und der Publikationsliste der/des Nominierten bis zum 31. Januar jeden Jahres einzureichen. Die Auswahl der Preisträger*innen erfolgt durch eine aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Kommission, die von den DMG-Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt werden. Die/der DMG-Vorsitzende gehört der Kommission ex officio an. Sie/er fungiert als Sprecher*in ohne Stimmrecht. Die Kommission trifft ihre Entscheidung auf Grund von Vorschlägen aus dem Mitgliederkreis, welche der Kommission zugestellt bzw. von ihr eingeholt worden sind.

§3 Alle Kommissionsmitglieder sollen mögliche Befangenheiten bei Beginn der jährlichen Evaluierungen offenlegen.

§4 Prämiert werden Arbeiten aus dem Gebiet der Mineralogie, welche der Preiskommission als wichtigste und besonders hervorragende Leistungen der vergangenen 5 Jahre erscheinen. Falls besondere hervorragende Leistungen nicht vorliegen bzw. nicht erkannt werden, kann die Preisverleihung unterbleiben.

§5 Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

